

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 24/07 R

L 13 R 111/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 RJ 16/04 (SG Detmold)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Revisionskläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. September 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Aufhebung der Bewilligung einer Witwerrente, die zunächst geruht hatte und dann nach Einkommensüberprüfung zur Auszahlung kam, sowie gegen die Rückforderung einer Überzahlung in Höhe von € 1.378,65. Mit Urteil vom 9.2.2007 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) seine Berufung gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Detmold vom 1.2.2005 im Wesentlichen mit folgender Begründung zurückgewiesen: Die Bewilligung der Witwerrente sei zu Recht aufgehoben worden; auch die Rückforderung der Überzahlung sei rechtmäßig. Der Kläger habe seine Mitteilungspflicht zumindest grob fahrlässig verletzt. Er habe die Heiratsurkunde über die Eheschließung mit S. T. ausweislich der Hinterbliebenenakten der Beklagten erst auf deren Anforderung im Überprüfungsverfahren, mithin erst nach Wiederaufnahme der Witwerrentenzahlung und damit mehrere Jahre zu spät übersandt. Er habe nicht davon ausgehen dürfen, dass der Beklagten die Tatsache seiner Wiederverheiratung bekannt gewesen sei.
- 2 Gegen dieses Urteil hat der Kläger mit einem von ihm persönlich unterzeichneten Schreiben ausdrücklich "Revision" eingelegt und zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Da das LSG in seinem Urteil vom 9.2.2007 die Revision an das BSG nicht zugelassen hat (vgl. § 160 Abs 1 SGG), kommt im vorliegenden Fall gemäß § 160a Abs 1 SGG nur eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in Betracht. Eine derartige Nichtzulassungsbeschwerde könnte hier jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 5 Die Revision ist gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann,



wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Zu den Voraussetzungen an einen Rückforderungsbescheid nach §§ 48, 50 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (*vgl Anmerkungen zu §§ 48, 50 in Kasseler Komm, SGB X*).

- 7 Eine Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht, die zu der in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG zu Grunde gelegten Rechtsansicht in Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Das LSG hat sich ersichtlich an der Rechtsprechung des BSG orientiert.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbsatz 2 dieser Bestimmung kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein derartiger Beweisantrag, den das Berufungsgericht unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte, ist hier nicht ersichtlich. Angriffe gegen die Beweiswürdigung des LSG iS von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG scheiden nach der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde aus.
- 9 Auch sonstige Verfahrensfehler sind nicht erkennbar. Der Kläger war im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 9.2.2007 persönlich anwesend und konnte sich zum Sach- und Streitverhältnis äußern.
- 10 Fehler der Beweiswürdigung des LSG iS von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG, die der Kläger möglicherweise mit seinem Schreiben vom 4.4.2007 und dem Hinweis geltend machen will, zu Unrecht sei den Angaben der LVA gefolgt worden, scheiden nach der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde aus. Eine - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils, die der Kläger möglicherweise rügen möchte, lässt sich ebenfalls nicht überprüfen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).



- 11 Die vom Kläger persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Revision ist bereits deshalb unzulässig, weil sie weder in der Entscheidung des Berufungsgerichts noch in einem Beschluss des BSG nach § 160a Abs 4 Satz 2 SGG zugelassen worden ist (*vgl § 160 Abs 1 SGG*). Die Verwerfung der Revision erfolgt gemäß § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)